

Bei den einzelnen Departements laut der Tabellen A., B., C., D., E., F., G., H., J., K., L. und M. sind die Gründe der Ersparnisse und Erhöhungen speciell angegeben, daher die Deputation auf solche verweisen kann, indem sie nur noch im Allgemeinen bemerkt, daß die Erhöhungen unvermeidlich waren, da sie durch Untersuchungskosten, durch die politischen Verhältnisse und hohen Preise der Naturalien im Jahre 1841, durch bündesgesetzliche Ausschreibung, durch Unterhaltung von Chaussees und durch Mehrausgaben und Verluste bei dem Uebergange zum neuen Münzfuße herbeigeführt wurden.

In Bezug auf den letztern Gegenstand sind detaillirte Unterlagen erbeten, auch von dem Ministerium bereitwillig mitgetheilt worden; da jedoch ein Rechnungsabschluß über den durch jenen Uebergang verursachten Aufwand noch nicht hat erfolgen können, hält es die Deputation für zweckmäßig, durch einen in der ständischen Schrift zu stellenden Antrag die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

bei dem der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden Rechenchaftsberichte eine specielle Nachweisung über die verwendeten Kosten nicht nur während der Finanzperiode von 1843 bis 1845, sondern auch während der vorhergegangenen von 1840 bis 1842 zu geben.

Schließlich ist noch der von der Regierung unter F. beigegebenen Uebersicht des Werths des gesammten Militairstaats-eigenthums im Betrage von 1,852,366 Thlr. 3 Ngr. 4 Pf. zu gedenken. Eine specielle Vergleichung derselben mit der für das Jahr 1834 vorgelegten (Landtagsacten 1837, I. Abth. 1. Bd. Seite 330) konnte aus den von der Staatsregierung selbst Seite 334 des gegenwärtigen Rechenchaftsberichts angegebenen Gründen nicht stattfinden, sie weist aber im Allgemeinen einen Vermögenszuwachs von 68,699 Thlr. 4 Ngr. 9 Pf. nach, was um so erfreulicher ist, als bei der letzten Aufnahme des Inventars nach strengern Principien verfahren worden ist, als bei der frühern, weshalb mehrere der damaligen zu hohen Ansätze theils ganz in Wegfall gebracht, theils auf ihren wahren geringern Werth reducirt worden sind.

Wenn von der hohen Staatsregierung bereits früher (Landtagsacten 1843, I. Abth. 1. Bd. S. 179) das Anerkenntniß ausgesprochen worden ist, daß es zu Bervollständigung des Rechenchaftsberichts zweckmäßig und nothwendig sei, durch ein besonderes Inventarium den Werth der bei der Militairverwaltung vorhandenen Vorräthe und Bestände nachzuweisen, damit am Schlusse jeder Finanzperiode zugleich dargelegt werden kann, ob diese Vorräthe und Bestände im Laufe der Periode ab- oder zugenommen haben, in Erinnerung der diesfalls ertheilten Zusicherung auch die Mittheilung einer solchen Uebersicht gegenwärtig erfolgt, dabei zugleich auch wieder die Nützlichkeit derselben erwähnt ist, um Vergleichen anstellen zu können, wenn sie von Zeit zu Zeit berichtet und vervollständigt wird, so kann zwar wohl vorausgesetzt werden, daß es in der Absicht der Regierung liege, solche Berichtigungen und Bervollständigungen am Schlusse jeder Finanzperiode vornehmen zu lassen, indeß dürfte ein hierauf bezüglicher Antrag in der ständischen Schrift nicht überflüssig sein, welchen die Deputation der geehrten Kammer dahin zu beschließen anrathet,

daß die hohe Staatsregierung am Schlusse jeder Finanzperiode ein gehörig berichtiges und vervollständigtes Inventarium des gesammten Militairstaatsvermögens aufnehmen lassen wolle, um die Uebersicht desselben dem den Ständen vorzulegenden jedesmaligen Rechenchaftsberichte beizufügen.

Referent Abg. Meißel: Hier würde wohl eine Pause einzutreten haben, um zu hören, ob über diesen Theil des Berichts von Seiten der geehrten Mitglieder irgend etwas zu erwähnen ist.

Abg. Schumann: Je mehr, meine Herren, ich anerkennen muß, daß der vorliegende Rechenchaftsbericht ein mit ausgezeichnetem Fleiße und großer Pünktlichkeit ausgearbeitetes Werk ist, um so tiefer muß ich beklagen, daß dieses ausgezeichnete und gründliche Werk den practischen Nutzen nicht gewähren kann, den man von ihm zu hoffen berechtigt ist. Wozu, habe ich mich gefragt, wird der Rechenchaftsbericht vorgelegt? Die Antwort auf diese Frage hat nun nicht anders als dahin gehen können, der Rechenchaftsbericht wird deswegen abgelegt, damit die Ergebnisse desselben für die Zukunft benutzt werden können. Vergleiche ich den vorliegenden Rechenchaftsbericht mit der Antwort, die ich mir auf die eben bezeichnete Frage gegeben habe, so finde ich allerdings, daß er dasjenige nicht gewähren kann, was er der Natur der Sache nach leisten muß. Der Rechenchaftsbericht wird uns auf die Finanzperiode von 1840<sup>2</sup> vorgelegt und wir sind dermalen schon in der dritten Finanzperiode begriffen, nämlich in der von 1843<sup>6</sup>. Wir haben auch bereits diejenigen Postulate, welche die Staatsregierung auf die eben genannte Finanzperiode gestellt hat, bewilligt, und wenn wir jetzt erst zur Erwägung derjenigen Rechenchaft kommen, welche auf die Jahre 1840<sup>2</sup> in vorliegendem Berichte gegeben ist, so folgt daraus ganz unbestreitbar, daß uns die Ergebnisse, welche dieser Rechenchaftsbericht gewähren soll, nicht mehr zu Statten kommen können. Es scheint mir deshalb gegen diesen Rechenchaftsbericht und gegen die Zeit, zu welcher er vorgelegt wird, ein bedeutendes logisches Bedenken abzuwalzen, allein es scheint mir auch, daß die Vorlegung nicht allenthalben in Uebereinstimmung mit der Verfassungsurkunde erfolgt sein dürfte. Die dahin einschlagenden Paragraphen der Verfassungsurkunde sind die §§. 98 und 100. Es heißt in §. 98: „Bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115) wird den Ständen eine genaue Berechnung der in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen Einnahme und Ausgabe und ein Vorschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre, nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung, möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt“, und in §. 100 heißt es: „Nach pflichtmäßiger genauer Prüfung der gedachten Berechnungen, Uebersichten und Unterlagen, haben die Stände über den darnach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung (an den König gelangen zu lassen.“ Erwäge ich nun den Inhalt dieser beiden Paragraphen, so scheint mir daraus so viel hervorzugehen, daß der Rechenchaftsbericht den Ständen vorgelegt werden soll auf die der Bewilligung vorausgehende Finanzperiode, nicht aber auf diejenige Finanzperiode, welche noch weiter in der Zeit zurückliegt. Denn es ist ganz natürlich, daß es so nicht gemeint sein kann, weil eben, wenn das Umgekehrte gemeint wäre, der Rechenchaftsbericht den von mir gewünschten Nutzen nicht gewähren könnte. Es geht dies ganz unzweifelhaft aus §. 100 der Verfassungsurkunde hervor, in welchem gesagt ist, daß erst dann